

1 A 10576/15.OVG  
1 K 229/15.TR

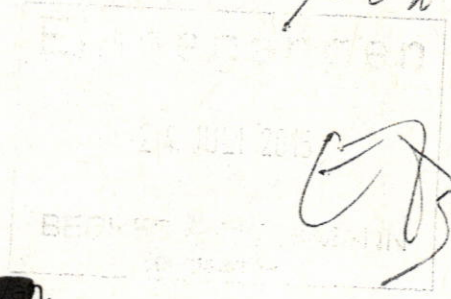


# OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn [REDACTED],  
*MS*



- Kläger und Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Becher & Dieckmann,  
Rathausgasse 11a, 53111 Bonn,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15b, 54292 Trier,

- Beklagte und Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts  
hier: Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 21. Juli 2015, an der teilgenommen haben

Richter am Oberverwaltungsgericht Schnug  
Richter am Oberverwaltungsgericht Karst  
Richter am Oberverwaltungsgericht Müller-Rentschler

beschlossen:

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 12. Mai 2015 wird gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG zugelassen.

Im Berufungsverfahren wird zu klären sein, ob Art. 19 Abs. 4 bzw. Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedsstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedsstaat gestellten Asylantrages zuständig ist (sog. „Dublin-II-Verordnung“), ein subjektives Recht des Asylbewerbers jedenfalls dann begründen, wenn eine Überstellung an den zuständigen Mitgliedsstaat nicht innerhalb der dort festgelegten sechsmonatigen Frist erfolgt ist.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Berufungsverfahren vorbehalten.

Dem Kläger wird für den zweiten Rechtszug Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Rechtsanwalt Andreas Becher, Bonn, bewilligt (§ 166 VwGO i. V. m. §§ 114 ff. ZPO).



### Rechtsmittelbelehrung

Das Antragsverfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen. Die elektronische Form wird durch eine qualifiziert signierte Datei gewährt, die nach den Maßgaben der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den öffentlich-rechtlichen Fachgerichtsbarkeiten vom 9. Januar 2008 (GVBl. S. 33) zu übermitteln ist.

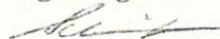
Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe).

gez. Schnug

gez. Karst

gez. Müller-Rentschler

Beglaubigt



---

(Schmoigl, Justizbeschäftigte)